

## Ursprungsregeln

Stand: Mai 2003

In allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelten die selben Ursprungsregeln. Sie ergeben sich aus dem Zollkodex ZK (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92) und der Zollkodex-Durchführungsverordnung ZK-DVO (Verordnung [EWG] Nr. 2454/93). Im Zusammenhang mit Ursprungszeugnissen spricht man von dem „nichtpräferenziellen Ursprung“.

Eine Ware gilt als im eigenen Betrieb hergestellt, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 23 oder 24 Zollkodex erfüllt. Bearbeitungsvorgänge, die unter die Bedingungen des Artikel 38 Zollkodex-Durchführungsverordnung fallen, sind nicht ausreichend (so genannte Minimalbehandlungen) um den Ursprung „im eigenen Betrieb“, das heißt Deutschland zu begründen.

Für einige Waren (zum Beispiel Spinnstoffe) gelten spezielle Vorschriften. Die Artikel 23 und 24 finden keine Anwendung.

### **Artikel 23 – Zollkodex (Vollständiges Gewinnen und Herstellen der Ware in einem Land)**

- (1) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.
- (2) Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind:
  - a) mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind;
  - b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
  - c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
  - d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
  - e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
  - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Landes von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
  - g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land in Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
  - h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließliche Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder – untergrund besitzt;
  - i) Ausschuss und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

- j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 schließt der Begriff „Land“ auch das Küstermeer des betreffenden Landes ein.

#### **Artikel 24 – Zollkodex (Beteiligung von zwei oder mehr Ländern am Herstellungsprozess – Ausreichende Be- oder Verarbeitung)**

Eine Waren, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

#### **Artikel 38 – Zollkodex-Durchführungsverordnung (Minimalbehandlungen)**

Für die Anwendung des vorhergehenden Artikels gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattfindet, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Zerschneiden;
- c) (i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken  
(ii) einfaches Abfüllen in Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- f) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Behandlungen.

**Die IHK ist berechtigt,  
die Herstellung im eigenen Betrieb,  
das heißt die Produktionsabläufe zu überprüfen.**